

Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen

Abgeschlossen in Den Haag am 1. Juni 1970

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in dem Wunsch, die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erwirkt worden sind, zu erleichtern,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen in einem Vertragsstaat anzuwenden, die in einem anderen Vertragsstaat aufgrund eines gerichtlichen oder eines anderen amtlich anerkannten Verfahrens erwirkt wurden und dort rechtswirksam sind.

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die in der Ehescheidungs- oder Ehetrennungsentscheidung hinsichtlich des Verschuldens und der Nebenfolgen ergangenen Beschlüsse oder Verurteilungen; es ist insbesondere nicht anzuwenden auf Verurteilungen zu Vermögensleistungen und Anordnungen über die Kinderzuteilung.

Artikel 2

Die Ehescheidungen und Ehetrennungen werden, unter Vorbehalt der weiteren Bestimmungen des Übereinkommens, in jedem Vertragsstaat anerkannt, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungs- oder Trennungsverfahrens im Scheidungs- oder Trennungsstaat (nachstehend «Ursprungsstaat» genannt)

1. der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte; oder

2. der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt war:

- a) der gewöhnliche Aufenthalt unmittelbar vor der Einleitung des Verfahrens mindestens ein Jahr gedauert hatte oder
- b) die Ehegatten im Ursprungsstaat ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten;

oder

3. beide Ehegatten Angehörige des Ursprungsstaates waren:

oder

4. der Kläger ein Angehöriger des Ursprungsstaates war und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt war:

- a) der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte oder
- b) der Kläger vor der Einleitung des Verfahrens ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte und diese einjährige Aufenthaltsdauer mindestens teilweise innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der Einleitung des Verfahrens lag;

oder

5. der Scheidungskläger ein Angehöriger des Ursprungsstaates war und ausserdem die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt waren:

- a) der Kläger bei der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat anwesend war und
- b) die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt in einem Staat hatten, dessen Recht im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Ehescheidung nicht zulies.

Artikel 3

Beruhet die Zuständigkeit in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten im Ursprungsstaat auf dem Wohnsitz, so umfasst der in Artikel 2 gebrauchte Ausdruck «gewöhnlicher Aufenthalt» auch den Begriff des Wohnsitzes, wie er in diesem Staat verwendet wird.

Der vorstehende Absatz ist indessen nicht auf den Wohnsitz der Ehefrau anzuwenden, wenn dieser im betreffenden Staat von Gesetzes wegen vom Wohnsitz des Ehemannes abhängig ist.

Artikel 4

Ist eine Widerklage erhoben worden, so wird die aufgrund der Hauptklage oder Widerklage erwirkte Ehescheidung oder Ehetrennung anerkannt, sofern nur eine der beiden Klagen den Voraussetzungen der Artikel 2 oder 3 entsprochen hat.

Artikel 5

Ist eine im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens stehende Ehetrennung im Ursprungsstaat in eine Ehescheidung umgewandelt wor-

den, so kann die Anerkennung der Ehescheidung nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die in den Artikeln 2 oder 3 vorgesehenen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens nicht mehr erfüllt waren.

Artikel 6

Hat der Beklagte am Verfahren teilgenommen, so sind die Behörden des Anerkennungsstaates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die die Zuständigkeit gegründet worden ist.

Die Anerkennung einer Ehescheidung oder Ehetrennung kann nicht mit der Begründung verweigert werden,

- a) dass das innerstaatliche Recht des Anerkennungsstaates im betreffenden Einzelfall eine Ehescheidung oder Ehetrennung wegen der gleichen Tatsachen nicht zugelassen hätte oder
- b) dass ein anderes als das Recht angewendet worden ist, das aufgrund des Kollisionsrechtes des Anerkennungsstaates anwendbar gewesen wäre.

Unter Vorbehalt derjenigen Nachprüfung, die im Hinblick auf die Anwendung anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sein könnte, sind die Behörden des Anerkennungsstaates zur sachlichen Nachprüfung der Entscheidung nicht befugt.

Artikel 7

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Anerkennung einer Scheidung von Ehegatten zu verweigern, die im Zeitpunkt des Urteilsspruchs ausschliesslich Angehörige eines Staates waren, dessen Recht die Ehescheidung nicht zulässt.

Artikel 8

Die Anerkennung der Ehescheidung oder Ehetrennung kann verweigert werden, wenn, bei Würdigung aller Umstände, nicht die geeigneten Massnahmen getroffen worden sind, um den Beklagten vom Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren in Kenntnis zu setzen, oder wenn dem Beklagten nicht hinreichend Gelegenheit geboten worden ist, seine Rechte geltend zu machen.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Anerkennung einer Ehescheidung oder Ehetrennung zu verweigern, wenn diese mit einer früheren Entscheidung, die in der Hauptsache den ehelichen Stand der Ehegatten betraf, unvereinbar ist; dies gilt sowohl wenn die frühere Entscheidung im Anerkennungsstaat ergangen ist als auch dann, wenn die Entscheidung in diesem Staat anerkannt worden ist oder sie die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Anerkennung einer Ehescheidung oder Ehetrennung zu verweigern, wenn sie mit seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 11

Ein Staat, der gemäss diesem Übereinkommen verpflichtet ist, eine Ehescheidung anzuerkennen, darf keinem der Ehegatten die Wiederverheiratung mit der Begründung verweigern, dass das Recht eines anderen Staates diese Scheidung nicht anerkennt.

Artikel 12

Das in einem Vertragsstaat anhängige Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn der eheliche Stand eines Ehegatten Gegenstand eines Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat ist.

Artikel 13

Für Ehescheidungen und Ehetrennungen, die in Vertragsstaaten erwirkt worden sind oder daselbst zur Anerkennung unterbreitet werden, die in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsangelegenheiten zwei oder mehrere Rechtsordnungen für verschiedene Teilgebiete kennen, gilt:

1. jede Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsstaates ist eine Verweisung auf das Recht des Teilgebietes, in dem die Ehescheidung oder Ehetrennung erwirkt worden ist;
2. jede Bezugnahme auf das Recht des Anerkennungsstaates ist eine Verweisung auf das Recht des Gerichtsortes (*lex fori*) und
3. jede Bezugnahme auf den Wohnsitz oder den Aufenthalt im Ursprungsstaat ist eine Verweisung auf den Wohnsitz oder den Aufenthalt in dem Teilgebiet, in dem die Ehescheidung oder Ehetrennung erwirkt worden ist.

Artikel 14

Bestehen im Ursprungsstaat für Ehescheidungen oder Ehetrennungen in verschiedenen Teilgebieten zwei oder mehr Rechtsordnungen, so gilt für die Anwendung der Artikel 2 und 3:

1. Artikel 2 Ziffer 3 ist ohne Rücksicht auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten anzuwenden, wenn beide Ehegatten Angehörige des Staates waren, in dessen Teilgebiet die Ehescheidung oder Ehetrennung erwirkt worden ist;
2. Artikel 2 Ziffer 4 und 5 sind anzuwenden, wenn der Kläger Angehöriger des Staates war, in dessen Teilgebiet die Ehescheidung oder Ehetrennung erwirkt worden ist.

Artikel 15

Bestehen in einem Vertragsstaat für Ehescheidungen oder Ehetrennungen zwei oder mehr auf verschiedene Personengruppen anwendbare Rechtsordnungen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates eine Verweisung auf die von diesem Staat bestimmte Rechtsordnung.

Artikel 16

Ist in Anwendung dieses Übereinkommens das Recht eines anderen als des Ursprungs- oder Anerkennungsstaates in Betracht zu ziehen – sei es ein Vertragsstaat oder ein Nichtvertragsstaat – und bestehen in diesem Staat für Ehescheidungen oder Ehetrennungen zwei oder mehr in räumlicher oder personeller Hinsicht verschiedene Rechtsordnungen, so ist die vom betreffenden Staat bestimmte Rechtsordnung massgebend.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern einen Vertragsstaat nicht, auf die Anerkennung im Ausland erwirkter Ehescheidungen oder Ehetrennungen günstigere Rechtsnormen anzuwenden.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung anderer Staatsverträge, an die ein oder mehr Vertragsstaaten gebunden sind oder sein werden, und die ebenfalls Bestimmungen über das im vorliegenden Übereinkommen geregelte Rechtsgebiet enthalten, nicht entgegen.

Die Vertragsstaaten werden indessen darauf achten, dass auf diesem Rechtsgebiet keine weiteren mit den in diesem Übereinkommen getroffenen Regelungen unvereinbare Staatsverträge geschlossen werden, es sei denn, besondere regionale oder andere Bindungen würden es erfordern; ungeachtet der Bestimmungen solcher Staatsverträge verpflichten sich die Vertragsstaaten, Ehescheidungen und Ehetrennungen, die in Vertragsstaaten ohne Bindung an solche Staatsverträge erwirkt worden sind, gemäss diesem Übereinkommen anzuerkennen.

Artikel 19

Jeder Vertragsstaat kann sich spätestens bei der Ratifikation oder beim Beitritt das Recht vorbehalten:

1. die Anerkennung einer Ehescheidung oder Ehetrennung zu verweigern, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Scheidungs- oder Trennungsurteils ausschliesslich seine Angehörigen waren und ein anderes als das in seinem Kollisionsrecht vorgesehene Recht angewendet worden ist, es sei denn, die Anwendung des anderen Rechtes hätte zum gleichen Ergebnis geführt, wie wenn das nach seinem Kollisionsrecht eigentlich massgebliche Recht angewendet worden wäre;

2. die Anerkennung einer Ehescheidung von Ehegatten zu verweigern, die im Zeitpunkt des Scheidungsurteils ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten hatten, die die Scheidung nicht zulassen. Ein Staat, der diesen Vorbehalt anbringt, kann die Anerkennung nicht gestützt auf Artikel 7 verweigern.

Artikel 20

Jeder Vertragsstaat, dessen Recht die Ehescheidung nicht zulässt, kann sich *spätestens* bei der Ratifikation oder beim Beitritt das Recht vorbehalten, die Anerkennung einer Ehescheidung zu verweigern, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Scheidungsurteils Angehöriger eines Staates war, dessen Recht die Ehescheidung nicht zuließ.

Dieser Vorbehalt bleibt nur solange wirksam, als das Recht des Staates, der ihn angebracht hat, die Ehescheidung nicht zulässt.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat, dessen Recht die Ehetrennung nicht zulässt, kann sich *spätestens* bei der Ratifikation oder beim Beitritt das Recht vorbehalten, die Anerkennung einer Ehetrennung zu verweigern, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Trennungsurteils Angehöriger eines Vertragsstaates war, dessen Recht die Ehetrennung nicht zuließ.

Artikel 22

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass bestimmte Personengruppen, die seine Staatsangehörigkeit besitzen, in bezug auf die Anwendung dieses Übereinkommens nicht als seine Staatsangehörigen anzusehen sind.

Artikel 23

Jeder Vertragsstaat, in dem für Ehescheidungen und Ehetrennungen zwei oder mehr Rechtsordnungen bestehen, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen für alle Rechtsordnungen oder nur für eine oder mehrere von ihnen gilt; eine solche Erklärung kann jederzeit durch eine neue Erklärung geändert werden.

Die Erklärungen sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren und haben ausdrücklich die Rechtsordnungen zu bezeichnen, für die dieses Übereinkommen gilt.

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Anerkennung einer Ehescheidung oder Ehetrennung zu verweigern, wenn im Zeitpunkt, in dem die Anerkennung beantragt wird, das Übereinkommen für die Rechtsordnung, in dessen Anwendung sie erwirkt worden ist, nicht gilt.

Artikel 24

Dieses Übereinkommen ist unabhängig vom Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Ehescheidung oder Ehetrennung erwirkt worden ist.

Dennoch kann sich jeder Vertragsstaat spätestens bei der Ratifikation oder beim Beitritt das Recht vorbehalten, das Übereinkommen auf eine Ehescheidung oder Ehetrennung nicht anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat erwirkt worden ist.

Artikel 25

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation oder beim Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 19, 20, 21 und 24 dieses Übereinkommens vorgesehene(n) Vorbehalte anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann überdies, wenn er eine Erstreckung des Übereinkommens gemäss Artikel 29 notifiziert, einen oder mehrere dieser Vorbehalte für alle oder einzelne Gebiete anbringen, für die die Erstreckung gilt.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am sechzigsten Tage nach der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifikation.

Artikel 26

Dieses Übereinkommen liegt für die an der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Jeder an der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat, der Mitglied dieser Konferenz oder der Organisation der Vereinten Nationen ist oder einer ihrer Sonderinstitutionen oder der Satzung des Internationalen Gerichtshofes angehört, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Das Übereinkommen tritt für den beigetretenen Staat am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung zum Beitritt erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Zwischen dem beigetretenen Staat und dem Staat, der dem Beitritt zugestimmt hat, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung der Zustimmungserklärung in Kraft.

Artikel 29

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne Gebiete erstreckt wird, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Jede spätere Erstreckung dieser Art ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Erstreckung ist nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten wirksam, die der Erstreckung zugestimmt haben. Eine solche Zustimmungserklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Die Erstreckung wird jeweils sechzig Tage nach der Hinterlegung der Zustimmungserklärung wirksam.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es erst später ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht gekündigt wird.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Frist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete beschränken, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Unter den anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 31

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 26 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 28 ihren Beitritt erklärt haben:

- a) die Unterzeichnungen und die Ratifikationen nach Artikel 26;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) die in Artikel 28 erwähnten Beitrittserklärungen und den Tag, an dem sie wirksam werden;
- d) die in Artikel 29 erwähnten Erstreckungen und den Tag, an dem sie wirksam werden;
- e) die Kündigungen nach Artikel 30;
- f) die Vorbehalte und deren Widerrufe nach den Artikeln 19, 20, 21, 24 und 25;
- g) die in den Artikeln 22, 23, 28 und 29 vorgesehenen Erklärungen.

Zu Urkund dessen haben die gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in Den Haag, am 1. Juni 1970, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Staat, der Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Zeit ihrer Elften Tagung war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.